

## Kurzinfo Rechnungsausstellung

### Allgemeine Merkmale einer Rechnung gem. § 11 UStG

- 1) Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- 2) Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- 3) Ausstellungsdatum
- 4) Fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- 5) Tag der Leistungserbringung bzw. Leistungszeitraum
- 6) UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungssumme größer als € 10.000,-- brutto, wenn der leistende Unternehmer in Österreich ansässig ist
- 7) Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- 8) Entgelt für die Lieferung oder Leistung (=Nettobetrag)
- 9) Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung;
- 10) Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt (zwingend in EUR)
- 11) Offener Abzug von Anzahlungsrechnungen (Nettoentgelt und Umsatzsteuerbetrag getrennt), wenn bei den Anzahlungen "Rechnungen mit USt Ausweis" ausgestellt wurden und Anzahlungen vereinnahmt wurden.
- 12) Unternehmensrechtliche Vorschrift für Kapitalgesellschaften: Angabe von Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- 13) UID-Nummer des leistenden Unternehmers
- 14) Eine Gutschriftsrechnung muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden

Mustermann Unternehmensberatungs GmbH 1234 Musterstadt, Musterstraße 1 <sup>1)</sup>	
An die Firma Muster Musterstraße 1 <sup>2)</sup> 1234 Musterstadt	Ort, Tagesdatum <sup>3)</sup>
<b>Rechnungsnummer AR 750</b> <sup>4)</sup>	
Ihre UID-Nr. ATU 123456789 <sup>6)</sup>	
Leistungszeitraum 01.01.-07.02.20XX <sup>5)</sup>	
Einführung einer Kostenrechnung <sup>7)</sup>	
laut Auftrag	
	€ 1.500,00 <sup>8)</sup>
Umsatzsteuer 20% <sup>9)</sup>	€ 300,00 <sup>10)</sup>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 1.800,00</b>
Anzahlung vom 02.12.20XY	- € 1.000,00
<sup>11)</sup> Umsatzsteuer Anzahlung	- € 200,00
<b>zu zahlender Betrag</b>	<b>€ 600,00</b>
<hr/> Firmensitz Musterstadt FN 123456789a <sup>12)</sup> Landesgericht Musterstadt UID-Nr. ATU 123456789 <sup>13)</sup>	

### **Besondere Rechnungsmerkmale im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr**

- *bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:* UID-Nummer des Empfängers und des liefernden Unternehmers und einen Hinweis auf die Steuerfreiheit
- *bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften,* für die die Vereinfachungsregel angewendet wird: einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des Empfängers sowie die UID-Nummer des Erwerbers und des Empfängers
- *bei Leistungen, die im Rahmen des Reverse Charge Systems* (zB sonstige Leistung eines ausländischen Unternehmers; Bauleistung) erbracht werden: UID-Nummer des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (z.B.: „Die Umsatzsteuer schuldet gem. § 19 Abs 1 UstG der Empfänger.“)

### **Kleinbetragsrechnungen**

Für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Euro brutto genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Bruttobetrag (= Nettoentgelt + Steuerbetrag)
- Umsatzsteuersatz in Prozent
- Ausstellungsdatum

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Rechnungen über folgende Leistungen:

- Dreiecksgeschäfte
- innergemeinschaftliche Lieferungen
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte Lieferungen oder Leistungen
- Reverse-Charge-Umsätze von Unternehmern an andere Unternehmer in Österreich
- Lieferungen von Gas/Strom/Wärme/Kälte in Österreich

### **Fristen für die Rechnungsausstellung**

Umsatzsteuerrechnungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Umsätze auszustellen. Für Rechnungen für Leistungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat, die dort dem Reverse Charge unterliegen, und für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gilt eine verkürzte Frist bis spätestens zum 15. Tag des auf die Leistung folgenden Kalendermonats.

### **Elektronische Rechnungen**

Ein auf elektronischem Wege übermittelter Beleg wird als Rechnung anerkannt, sofern der Empfänger zustimmt und die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung gewährleistet ist. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Ausstellers der Rechnung. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass der erforderliche Rechnungsinhalt nicht geändert wurde.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist weiters gewährleistet bei

- Übermittlung einer elektronischen Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) oder
- Übermittlung einer elektronischen Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI), wobei Sammelrechnungen in Papier nicht mehr erforderlich sind, oder
- Ausstellung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 2 Z 3a Signaturgesetz.
- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird. Jeder Unternehmer kann das für ihn geeignete Verfahren frei wählen. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber zB auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein). Zu Nachweiszwecken hat der Unternehmer das von ihm angewendete Verfahren seinen Verhältnissen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation des Verfahrensdurchlaufs hinsichtlich jeder einzelnen Rechnung ist nicht notwendig, wenn die generelle Anwendung des dokumentierten Verfahrens gewährleistet ist.

### **Belegerteilungspflicht bei Barzahlung**

Jedem Kunden ist bei Barzahlung ein Beleg ausgehändigt werden. Dieser hat zumindest folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (QR-Code).

Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Wäsche, Werkzeuge usw. ist aber auch gemäß § 132a BAO nicht zulässig. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.